

Bestimmungen über die Erhebung von Entgelt für die Nutzung der Sporthalle in Witzleben

Der Gemeinderat hat in seinen Sitzungen am 04.06.2025 nachfolgende Bestimmungen und Ergänzungen über die Erhebung von Entgelt für die Nutzung der Sporthalle in Witzleben beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung der Sporthalle in Witzleben oder von Teilbereichen sind Entgelte und Kosten nach diesen Bestimmungen zu entrichten.

§ 2

Schuldner des Entgeltes und der Kosten ist der Veranstalter bzw. Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

(1) Die Nutzung der Sporthalle Witzleben für den Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb anerkannter Sportorganisationen, Schulen und Hochschulen ist gemäß § 15 ThürSportFG unentgeltlich, wenn diese ihren Sitz im Wirkungskreis des öffentlichen Trägers (Gemeinde Witzleben) haben.

(2) Eine unentgeltliche Nutzung der Sporthalle Witzleben wird grundsätzlich **nicht** gewährt:

1. für den Wettkampfbetrieb, soweit Eintrittsgelder erhoben werden,
2. für gewerbliche Veranstaltungen und
3. für den kommerziellen Sport.

Näheres zu den Absätzen (1) und (2) wird durch Rechtsverordnung des für Sport zuständigen Ministeriums (ThürSportSpAnINVO) geregelt.

(3) Für den Schulsport (Schulen außerhalb des Wirkungskreises) werden 12,50 € pro Unterrichtsstunde für Betriebskosten festgelegt.

(4) Für alle anderen Nutzer gilt § 8.

§ 4

Die Zahlungspflicht für das Entgelt entsteht mit Unterzeichnung des Nutzungsvertrages bzw. schriftlicher Zusage der Gemeinde Witzleben über die Bereitstellung der beantragten Räume zum angegebenen Zweck und zum beantragten Termin.

§ 5

Die im schriftlichen Nutzungsvertrag festgelegte Zahlung ist spätestens eine Woche vor der Veranstaltung bei der Gemeindekasse einzuzahlen.

Bei kurzfristiger Überlassung von Räumen der Sporthalle ist die im Nutzungsvertrag festgelegte Zahlung binnen 24 Stunden nach rechtsverbindlicher Unterzeichnung des Nutzungsvertrages bei der Gemeindekasse spätestens am letzten Werktag vor der Veranstaltung einzuzahlen.

§ 6

Rückständige Zahlungen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7

Die Abrechnung der Entgelte und Kosten wird nach Beendigung der Veranstaltung dem Veranstalter zur Zahlbarmachung übersandt. Die bereits geleistete Zahlung wird verrechnet.

§ 8

Für die Benutzung der in § 3 Benutzungsordnung genannten Räume werden folgende Entgelte erhoben:

	für Einwohner der Gemeinde	für auswärtige Veranstalter
Sporthalle komplett mit Toilettenräumen	18,00 € / Std.	22,00 € / Std.
	150,00 € / Tag	200,00 € / Tag

Für die zusätzliche Nutzung werden für die nachfolgenden Räume zusätzlich folgende Entgelte berechnet:

Kegelbahn mit Vorraum: eine Bahn	15,00 € / Std.	15,00 € / Std.
Kegelbahn mit Vorraum: zwei Bahnen	22,00 € / Std.	22,00 € / Std.
Vorraum Kegelbahn	10,00 € / Std.	10,00 € / Std.
Umkleide- und Sanitärräume I und II	10,00 € / Raum	15,00 € / Raum
Duschen	1,00 €	1,00 €
Gewerbliche Ausstellungen, Messen		
- pro m ² Ausstellungsfläche am Veranstaltungstag	2,00 €	2,00 €
- pro m ² Ausstellungsfläche an Auf- und Abbautagen	1,50 €	1,50 €
Beauftragte für Übergabe und Rückgabe je angefangene Stunde	10,00 €	10,00 €

§ 9

Für das Ausleihen von Einrichtungsgegenständen bzw. die Vermietung von Ausstellungsflächen werden folgende Entgelte festgesetzt:

Fußbodenbelag	25,00 € / Tag	25,00 € / Tag
Ausleihe Stuhl pro Stück und Tag	1,00 €	1,00 €
Ausleihe Tisch pro Stück und Tag	3,50 €	3,50 €
Garderobenständer pro Tag	8,00 €	8,00 €

In Abänderung von den vorgenannten Entgelten können für die in § 3 der Benutzungsordnung genannten Veranstaltungen im Einzelfall durch den Gemeinderat abweichende Entgelte festgesetzt werden.

§ 10

Die Bestimmungen treten einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten die am 30.11.1995 beschlossenen Bestimmungen über die Erhebung von Entgelt für die Nutzung der Sporthalle in Witzleben mit der 1. Änderung vom 06.04.2000, der 2. Änderung am 27.06.2001, der 3. Änderung am 03.12.2003, der 4. Änderung am 24.03.2011, der 5. Änderung am 16.12.2014, der 6. Änderung am 14.07.2016, sowie der 7. Änderung am 10.05.2023 außer Kraft.

Gemeinde Witzleben

Witzleben, den 04.06.2025


Uwe Leuthardt
Bürgermeister

